

BUNDESGERICHT

Kritik an Haftregime

Menschenrechtswidrige Haft

Häftlinge dürfen nur für kurze Zeit in Polizeizellen untergebracht sein. Andernfalls müssen die Behörden Wiedergutmachung leisten - mit Geld oder in anderer Form.

fon. • Im Kanton Waadt, wie generell in der Romandie, sind die Haftanstalten zum Teil chronisch überbelegt. Eine der Folgen davon ist, dass die Häftlinge mitunter mehrere Tage in den Zellen der Polizeigefängnisse verbringen müssen. Dies, obschon die verhafteten Personen laut Waadtländer Gesetzgebung höchstens 48 Stunden auf einem Polizeiposten festgehalten werden dürfen und die dortigen Unterkünfte klarerweise nicht auf einen mehrtägigen Aufenthalt ausgerichtet sind. Ein neues Urteil des Bundesgerichts erhöht nun den Druck, dass der Kanton Waadt wie auch andere Kantone in derselben Situation die Probleme rund um die Haftplätze angehen.

Konkrete Wiedergutmachung

Der Fall, mit dem sich das Bundesgericht befasst hat, betrifft einen ausländischen Drogenkriminellen, der 2012 total 13 Tage in einem Polizeigefängnis verbringen musste. Die Zelle, in der er untergebracht war, hatte kein Fenster und war Tag und Nacht beleuchtet. Pro Tag durfte der Mann maximal eine halbe Stunde an die frische Luft. Dass diese Form der Haft unzulässig ist, wurde von der Waadtländer Justiz nicht bestritten. Die Haftbedingungen verstiesßen gegen die kantonalen Vorgaben und verletzten das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Verbot erniedrigender oder unmenschlicher Strafe, sagte das Kantonsgericht. Gleichwohl lehnte es das Gericht ab, dem zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilten Häftling eine finanzielle Genugtuung zuzusprechen. Der Aufenthalt in der Polizeizelle sei nur von kurzer Dauer gewesen und wiege nicht derart schwer, dass eine Entschädigung angezeigt sei. Um die Menschenrechtsverletzung wiedergutzumachen, genüge es, die Widerrechtlichkeit der Behandlung festzustellen.

Damit ist das Bundesgericht nicht einverstanden. Es betont zunächst im Einklang mit der Vorinstanz, dass die Unterbringung in einer fensterlosen, andauernd beleuchteten Zelle einen Häftling in eine Leidenssituation versetze, die deutlich über das Mass hinausgehe, das bei einem Freiheitsentzug unvermeidbar sei. Dies sei auch dann der Fall, wenn die Dauer auf rund zehn Tage beschränkt sei. Aufgrund der Umstände des konkreten Falls erachten es die Richter in Lausanne als richtig, den Mann für die erlittene Unbill finanziell zu entschädigen. Er erhält, wie von ihm gefordert, 50 Franken pro Tag Haft, insgesamt also 550 Franken; die

ersten 48 Stunden werden nicht berücksichtigt.

Es muss nicht Geld sein

Ob das Urteil des höchsten Gerichts zu den Haftbedingungen als Präzedenzfall anzusehen ist, der den Weg frei macht für kostspielige Genugtuungsklagen weiterer Häftlinge, ist offen. Der Entscheid hält nämlich fest, dass der Anspruch auf eine Geldleistung im konkreten Fall nicht heisst, dass die Kantonsbehörden in ähnlichen Situationen nicht eine andere Form der Wiedergutmachung leisten können. Was dem Bundesgericht dabei vorschwebt und ob, was naheliegend wäre, der Häftling statt eines Geldbetrags eine Reduktion der auferlegten Strafe erhalten könnte, lässt das Urteil ausdrücklich offen.

Urteil 6B 17/2014 vom 1. 7. 14 - BGE-Publikation.